

**Reduktion des Schmerzensgeldes nach ärztlichem Kunstfehler mit der Begründung, dass Sexualität für eine 50-jährige Frau, die bereits zwei Kinder hat, nicht mehr so wichtig sei, ist diskriminierend und Verstoß gegen Gender-Gleichheit**

**Art 14 EMRK iVm Art 8 EMRK**

Das Oberste Gericht minderte das Schmerzensgeld von € 80.000,-- auf € 50.000,-- mit der Begründung, dass Sex für eine 50-jährige Mutter von zwei Kindern nicht so wichtig sei wie für jüngere Frauen. Der EGMR hob hervor, dass diese Begründung den physischen und psychischen Wert der Sexualität für das weibliche Selbstbewusstsein und andere Dimensionen weiblicher Sexualität ignorierte und auf traditionellen Vorstellungen und Vorurteilen basierte.

Der EGMR führte ergänzend aus, dass dasselbe Gericht in zwei Entscheidungen 2008 und 2014 zwei Männern im selben Alter nach medizinischen Kunstfehlern, aufgrund derer sie keine normalen sexuellen Beziehungen mehr führen konnten, mit der Begründung, dass sie einen enorm starken Schock erlitten hatten und ihr Selbstbewusstsein tangiert sei, Schmerzensgeld in der Höhe von rund € 224.000 bzw. € 100.000,-- zugesprochen hatte.

EGMR 25. Juli 2017.2017, 17484/15, Carvalho Pinto de Sousa Morais gegen Portugal

Link zur Entscheidung im engl. Original

[https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"sort":\["kupdate Descending"\],"appno":\["17484/15"\],"documentcollectionid2":\["JUDGMENTS"\],"itemid":\["001-175659"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)

**Art 6 MRK im Erneuerungsverfahren anwendbar**

**Art 6 MRK und Art 46 MRK; § 363a StPO**

Die Bf. wurde wegen gefährlicher Drohung zu einer Geldstrafe verurteilt, nachdem ein Sachverständigengutachten ihr zwar eingeschränkte intellektuelle und kognitive Fähigkeiten, aber Zurechnungsfähigkeit attestiert hatte. Das Berufungsgericht bestätigte den Schuldspruch nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Anwesenheit des Staatsanwalts und der Verteidigung, jedoch ohne persönliche Anhörung der Angeklagten. Der EGMR stellte deshalb in einem Urteil vom 5. Juli 2011, Nr 19808/08, eine Verletzung von Art 6 Abs 1 MRK fest. Die Bf. beantragte in weiterer Folge die – auch nach der portugiesischen Strafprozessordnung vorgesehene (vgl § 363a öStPO) – Erneuerung des Strafverfahrens beim portugiesischen Obersten Gerichtshof. Dieser gab dem Antrag nicht statt und führte aus, die festgestellte Verletzung des Art 6 Abs 1 MRK erfordere im konkreten Fall keine Erneuerung des Strafverfahrens und die Bf. sei deshalb ohnehin entschädigt worden. Dagegen richtete sich die neuerliche Beschwerde an den EGMR.

Dieser bejahte zunächst die Zulässigkeit (auch unter dem Aspekt des Art 46 MRK [vom Ministerkomitee zu überwachende Durchführung eines Urteils des EGMR]) der Beschwerde, weil es sich beim Verfahren vor dem portugiesischen Höchstgericht (auch wenn dieses bloß der Umsetzung eines früheren EGMR-Urteils diene) um ein neues Verfahren handle. Die Begründung dieser innerstaatlichen Entscheidung könne daher separat auf ihre Übereinstimmung mit Art 6 Abs 1 MRK geprüft werden. Überdies bejahte der EGMR – in ausführlicher Auseinandersetzung mit seiner bisherigen (zumeist gegenteiligen) Rsp – die Anwendbarkeit des Art 6 MRK auch auf (strafrechtliche) Verfahren über außerordentliche Rechtsbehelfe, wenn diese letztlich (unmittelbare) Auswirkung auf die Entscheidung der Schuldfrage haben (können). In der Sache verneinte der EGMR eine Verletzung des Art 6

Abs 1 MRK. Die Feststellung einer Verletzung des Art 6 Abs 1 MRK erfordere nicht zwingend eine Erneuerung des Verfahrens. Dies sei im (ersten in dieser Sache ergangenen) EGMR-Urteil auch nicht verlangt worden. Dessen Interpretation durch das portugiesische Höchstgericht sei daher nicht willkürlich gewesen, habe sich innerhalb des Mitgliedstaaten eingeräumten Ermessensspielraums („margin of appreciation“) bewegt.

Die Entscheidung enthält zu den Zulässigkeitsfragen durchaus Neues. Gerade in diesen Punkten war sie offenbar – wie die zahlreichen und ausführlich begründeten – dissenting opinions zeigen, recht umstritten.

EGMR, 11. Juli 2017 (große Kammer), 19867/12, Moreira Ferreira gg. Portugal

Link zur Entscheidung im engl. Original

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-175646>